

Anlage 1 - Bestimmungen für die Wasserentnahme und Bedienung der Hydranten

§ 1 Bestimmungen für die Wasserentnahme

- Die Inbetriebnahme muss durch eine fachkundige Person erfolgen.
- Zum Schutz des Trinkwassers darf eine Wasserentnahme ausschließlich über Standrohre bzw. Zähler mit Systemtrenner erfolgen.
- Standrohre/Zähler/Schläuche müssen beim Transport, der Lagerung und beim Einsatz schonend behandelt und sauber gehalten werden.
- Schläuche sollten beim Queren von Wegen oder im Straßenbereich mit Schlauchbrücken vor Beschädigung geschützt werden.
- Ein gelegentlicher, kurzer Wasseraustritt aus dem Systemtrenner ist bauartbedingt und stellt **keine** Funktionsstörung dar.
 - ➔ Tritt aus dem Systemtrenner **dauerhaft** Wasser aus, liegt eine Störung vor. Sollte dies der Fall sein, ist das Standrohr und/oder der Zähler dem Vermieter unverzüglich zurückzugeben.
- Bei Störungen bzw. Fehlfunktion des Hydranten/des Standrohres/Zählers oder der Wasserversorgung ist der Vermieter umgehend zu informieren.
- Schnelles Öffnen und Schließen des Standrohres/Zählers ist zu vermeiden.

§ 2 Bedienung der Hydranten

- Vor der Inbetriebnahme ist eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
 - ➔ Die Verkehrssicherung muss vom Mieter während des gesamten Entnahmeprozesses sichergestellt sein.
- Die Bedienung der Hydranten hat gemäß DVGW Merkblatt W 331 zu erfolgen.
- Bevor ein Standrohr mit Systemtrenner bzw. ein Zähler mit Systemtrenner an den Hydranten angeschlossen werden darf, **muss** der Hydrant klargespült werden.

Hinweis: Für Pool- und Teichbefüllungen werden grundsätzlich keine Standrohre/Zähler ausgegeben, wenn ein Trinkwasseranschluss auf dem Grundstück vorhanden ist, über den die Befüllung erfolgen kann.